

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Anmeldung eines Patenten ist eine Recherchen- und Prüfungsgebühr von 280 Euro zu zahlen.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Für den Einspruch gegen die Patenterteilung ist eine Gebühr von 300 Euro zu zahlen.“

3. § 13 Abs. 1 und 9 lautet:

„(1) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen Recherche und aller anderen Aufgaben, die Internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), ist durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. Hierbei darf die Gebühr einen Höchstbetrag in Höhe der Gebühr für eine internationale Recherche (Regel 16.1 Ausführungsordnung zum PCT, Regel 158 Absatz 1 Ausführungsordnung zum EPÜ) gemäß der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.“

„(9) Die Gebühr für eine ergänzende Recherche, die das Patentamt als Internationale Recherchenbehörde erstellt, ist durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. Hierbei ist insbesondere auf Art und Umfang der Recherche Bedacht zu nehmen; die Gebühr darf den Höchstbetrag gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.“

4. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Recherchegebühr von 150 Euro zu zahlen.“

5. § 17 lautet:

„§ 17. Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Anmeldegebühr von 300 Euro zu zahlen. Für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Gebühr von 200 Euro zu zahlen.“

6. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen, gegebenenfalls verlängerten Laufzeit Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	2 500 Euro,
für das zweite Jahr	2 900 Euro,
für das dritte Jahr	3 300 Euro,
für das vierte Jahr	3 700 Euro,
für das fünfte Jahr	4 100 Euro,

für das begonnene sechste Jahr..... 2 900 Euro.“

7. § 20 Z 1 lautet:

- „1. Anmeldegebühr
 a) für eine Einzelanmeldung.....65 Euro,
 b) für eine Sammelanmeldung122 Euro,
 zuzüglich 18 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;“

8. § 21 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Erneuerungsgebühr beträgt
 1. für Einzelmuster.....125 Euro,
 2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster 85 Euro.“

9. § 22 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse72 Euro“

10. § 23 lautet:

„§ 23. Für den Widerspruch gegen die Markenregistrierung ist eine Gebühr von 300 Euro zu zahlen.“

11. § 24 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Erneuerungsgebühr beträgt vorbehaltlich der Abs. 1a und 1b
 1. für eine Marke.....650 Euro,
 2. für eine Verbandsmarke 2 600 Euro.“

12. Nach § 24 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

- „(1a) Die zweite Erneuerungsgebühr beträgt
 1. für eine Marke.....750 Euro,
 2. für eine Verbandsmarke 3 000 Euro.
 (1b) Die dritte und jede weitere Erneuerungsgebühr beträgt
 1. für eine Marke.....850 Euro,
 2. für eine Verbandsmarke 3 400 Euro.“

13. § 25 lautet:

„§ 25. Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 135 Euro zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.“

14. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Für den Einspruch gemäß § 68a Markenschutzgesetz 1970 ist eine Gebühr von 300 Euro zu zahlen.“

15. § 28 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Gebühren betragen für:
 1. die Beschwerde an die Rechtsmittelabteilung im Verfahren
 ohne Gegenpartei220 Euro,
 mit Gegenpartei.....370 Euro,
 2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der
 Rechtsmittelabteilung, der Rechtsabteilung oder der Technischen
 Abteilung210 Euro,
 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag450 Euro,
 4. die Berufung und die Beschwerde an den
 Obersten Patent- und Markensenat600 Euro,
 5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat ...300 Euro,
 6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma
 des Anmelders oder Rechtsinhabers40 Euro,

- 7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes..... 85 Euro,
- 8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke 340 Euro,
- 9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung 40 Euro,
- 10. den Antrag auf Weiterbehandlung 150 Euro,
- 11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand..... 220 Euro.“

16. § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Präsident des Patentamts wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation die festen Gebührensätze dieses Gesetzes in der vor In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/2010 geltenden Fassung einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2011. Die Verordnung ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres im Patentblatt kundzumachen und gilt für die jeweiligen Gebühren ab 1. Juli des Jahres der Kundmachung.“

17. Der bisherige § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Patentamt ist im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit von der Umsatzsteuer befreit, soweit seine Tätigkeit eine Vorleistung für die dem Patentamt im hoheitlichen Bereich gesetzlich zugewiesenen Aufgaben darstellt.“

18. Nach 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a. (1) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 eingereicht werden, sind § 3 Abs. 1, §§ 5, 13 Abs. 1 und 9, §§ 17, 20 Z 1, § 22 Abs. 1 Z 2, §§ 23, 25, 26 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren für Schutzzertifikate, Marken und Muster, deren Fälligkeitstag vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 liegt, sind § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Jahres- und Erneuerungsgebühren für Schutzzertifikate, Marken und Muster, deren Fälligkeitstag nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 liegt und deren Zahlung vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam bewirkt wurde, sind § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 bis 1b in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

19. § 40 Abs. 9 werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) §§ 5, 17, 18 Abs. 1, § 20 Z 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Z 2, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 25, 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1 und § 36a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(11) § 13 Abs. 1 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt am 1. April 2011 in Kraft. Solange keine Verordnung des Präsidenten aufgrund des § 13 Abs. 1 und 9 in der genannten Fassung in Kraft tritt, ist § 13 Abs. 1 und 9 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(12) § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 1a und 1b und § 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.“